

Finanzamt Kiel-Nord

Steuernummer/ 19 291 27302
Gesch.-Zeichen

Bei Zuschriften bitte angeben

Finanzamt Kiel-Nord
24094/ Kiel-Nord

MST-GMBH
BÖTERNHÖFEN 16
24594 HOHENWESTEDT

Ort, Datum
24118 Kiel-Nord, 14.06.2007

Straße, Nr. Holtenauer Str. 183			
PLZ/Postfach 24094/	Telefon 0431/8819-0	App. 1171	Fax 1200
Auskunft erteilt Herr Schmidt		Zimmer-Nr. 171	
Sprechzeiten: nach Vereinbarung		(oder nach Vereinbarung)	

Sicherheits-Nummer: 04073285
--

Ihr Zeichen und Tag Schr. des Stb. vom 8.6.07 je-ro
--

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist angekreuzt

Firma/Herrn/Frau

Firma,Name MST-GMBH	Vorname
Gründungsdatum, Geburtstag 01.07.98	Rechtsform Kapitalgesellschaft
Anschrift 24594 HOHENWESTEDT, BÖTERNHÖFEN 16	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vom 15.06.07 bis zum 14.06.10
 Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluss der Arbeiten
 bis zum

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer zu versehen. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger ab 2002 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (**Internet www.bzst.de**). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Bis zur technischen Einrichtung der Internet-Abfrage bzw. bei fehlender Zugangsmöglichkeit zum Internet kann sich der Leistungsempfänger die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung von dem bezeichneten Finanzamt bestätigen lassen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Siegfried Schmidt, Finanzwirt

